

FH-Mitteilungen

30. Juni 2025

Nr. 47/2025



7. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“

FH Aachen - Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

vom 30. Juni 2025

7. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“ vom 30. Juni 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“ vom 9. August 2017 (FH-Mitteilung Nr. 82/2017), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 3. Februar 2022 (FH-Mitteilung Nr. 10/2022), erlassen:

Teil 1 | Änderung

In **§ 8 Absatz 6 Satz 1** werden nach den Wörtern „Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung“ die Wörter „des ersten und zweiten Semesters“ eingefügt.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11. Juni 2025 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 25. Juni 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. Juni 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz